

Zivilprozessrecht - Entschädigung der Kindesvertretung im Kindeschutz- bzw. Beschwerdeverfahren - KGE (Einzelrichter der I. Zivilrechtlichen Abteilung) vom 10. Dezember 2018, Kindsmutter A. c. Kindsvater B. und KESB Z. - TCV C1 18 225

Entschädigung der Vertretung des Kindes nach Art. 314^{abis} ZGB

- Bei den Kosten der Kindesvertretung gemäss Art. 314^{abis} ZGB handelt es sich analog zu Art. 299 f. ZPO um Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB; E. 3.4.1).
- Als Teil der Verfahrenskosten hat grundsätzlich die unterliegende Partei für die Entschädigung der Kindesvertretung aufzukommen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e und Art. 106 Abs. 1 ZPO analog). Ist jedoch, namentlich wegen schwieriger finanzieller Verhältnisse, zu erwarten, dass diese die Kindesvertretung nicht entschädigen werde, schießt der Kanton diese Kosten vor, wobei er von der unterliegenden Partei die Rückerstattung verlangen kann (Art. 123 ZPO und Art. 96c Abs. 3 EGZGB analog; E. 3.4.2).
- Die gerichtlich festgesetzte Entschädigung ist verbindlich; die Kindesvertretung ist nicht berechtigt, einen zusätzlichen Betrag vom Kind oder den Parteien (Eltern) einzufordern (E. 3.4.3).

Rémunération de la représentation de l'enfant selon l'art. 314^{abis} CC

- Les coûts de représentation de l'enfant selon l'art. 314^{abis} CC sont des frais judiciaires, de manière analogue à ce qui est prévu dans le cadre des art. 299 s. CPC (art. 95 al. 2 let. e CPC en lien avec art. 450f CC ; consid. 3.4.1).
- La partie qui succombe doit prendre en charge les frais de représentation de l'enfant qui font partie des frais judiciaires (art. 450f CC en lien avec art. 95 al. 2 let. e et 106 al. 1 CPC par analogie). Si toutefois, notamment en raison d'une situation financière difficile, il faut s'attendre à ce que cette partie ne s'acquitte pas desdits frais de représentation, le canton les avance, puis peut lui en réclamer le remboursement (art. 123 CPC et art. 96c al. 3 LACC par analogie ; consid. 3.4.2).
- La rémunération fixée judiciairement est contraignante ; la représentation de l'enfant n'est pas autorisée à réclamer un montant supplémentaire à l'enfant ou aux parties (parents) (consid. 3.4.3).

Aus den Erwägungen

3.4.1 Die Ernennung einer Kindesvertretung in Verfahren vor der Kindesschutzbehörde erfolgt gestützt auf Art. 314^{abis} ZGB. Das Kind ist im Rahmen von Entscheiden der Kindesschutzbehörde immer auch am Verfahren beteiligte Person und nicht nur Verfahrensobjekt (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; Bundesgerichtsurteile 5A_618/2016 vom 26. Juni

2017 E. 1.2, 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3). Die Kostenregelung richtet sich nach dem kantonalen Recht und subsidiär nach der ZPO (Art. 450f ZGB; Bundesgerichtsurteil 5A_855/2015 vom 3. Mai 2016 E. 4 mit Hinweis auf BGE 140 III 385 E. 2.3; Cottier, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar zum ZGB, 2. A., Basel 2018, N. 15 zu Art. 314^{abis} ZGB; Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 18.179; Leuthold/Schweighauser, Beistandschaft und Kindesvertretung, ZKE 6/2016, S. 480).

Im Kanton Wallis enthält Art. 96c EGZGB Vorgaben zur Entschädigung der Kindesvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO, welche Bestimmung im Rahmen des Kindesschutzverfahrens und der Vertretung nach Art. 314^{abis} ZGB sinngemäss anwendbar ist (Art. 450f i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO und Art. 96c EGZGB analog). Dementsprechend entscheidet das Gericht über die Auferlegung der Kosten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso (Art. 96c Abs. 3 EGZGB). Weitergehende Ausführungsvorschriften zur Auferlegung der Kosten für die Kindesvertretung nach Art. 314^{abis} ZGB sind im kantonalen Recht nicht enthalten, weshalb diesbezüglich sinngemäss die ZPO anwendbar ist. Analog zu Art. 299 f. ZPO sind die Kosten der Kindesvertretung demnach Verfahrenskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO i.V.m. Art. 450f ZGB; Affolter-Fringeli/Vogel, Basler Kommentar, N. 54 zu Art. 314^{abis} ZGB; Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, a.a.O., N. 18.179).

3.4.2 Vorliegend hat die KESB Z. mit Beschluss vom 18. September 2018 Rechtsanwältin X. zur Kindesvertretung von Y. bestimmt. Die Ernennung erfolgte gestützt auf Art. 314^{abis} ZGB. Nach dem Vorerwähnten bildet die Entschädigung für die Kindesvertretung Teil der Verfahrenskosten und ist entsprechend dem Verfahrensausgang grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 2 lit. e und Art. 106 Abs. 1 ZPO analog). Hingegen erscheint es nicht gerechtfertigt, das Risiko für die Uneinbringlichkeit der Entschädigung der Kindesvertreterin zu übertragen. Im Rahmen von Art. 299 ZPO und Art. 314^{abis} ZGB steht die Kindesvertretung regelmässig in einem ähnlichen Verhältnis zu den Behörden und dem vertretenen Kind wie der amtliche Verteidiger im Strafprozess zum Gericht und dem Beschuldigten (vgl. Leuthold/Schweighauser, a.a.O.,

S. 480; Affolter, in: Rosch/Wider [Hrsg.], Zwischen Schutz und Selbstbestimmung - Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, Bern 2013, S. 212; Affolter-Fringeli/Vogel, a.a.O., N. 57 zu Art. 314^{abis} ZGB). Gerade wenn sich die unterliegende Partei in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet oder aus anderen Gründen zu erwarten ist, dass sie die Kindesvertretung nicht entschädigen wird, erscheint es angemessen, die Kosten vorab durch den Kanton vorzuschüssen, welcher vom Schuldner die Rückerstattung verlangen kann. Dies legt auch Art. 96c Abs. 3 EGZGB nahe, der sinngemäss anwendbar ist.

Sowohl Kindsmutter und Kindsvater obsiegen bzw. unterliegen teilweise. (...) Entsprechend diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten zu je $\frac{1}{2}$ jedem Elternteil aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beiden Elternteilen wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Kindesvertretung ihre Entschädigung bei den Eltern nicht leicht erhältlich machen können wird. Daher ist die Entschädigung der Kindesvertretung vorab vom Staat Wallis zu leisten, mit einer Nach- bzw. Rückzahlungspflicht der Eltern, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO und Art. 96c Abs. 3 EGZGB analog).

3.4.3 Bei einer anwaltlichen Kindesvertretung erfolgt die Entschädigung regelmässig nach den Ansätzen für anwaltliche Parteivertretungen. Kantonales Recht und kantonale Praxis greifen für die Entschädigung der Kindesvertretung häufig auf den Tarif bei unentgeltlicher Prozessführung zurück (BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2; Fountoulakis/ Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, a.a.O., N. 18.181). Im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Vertretung des Kindeswohls ist der effektive Zeitaufwand Bemessungsgrundlage für die Entschädigung, soweit er den Umständen angemessen erscheint (BGE 142 III 153 E. 2.5; Bundesgerichtsurteil 5A_8/2017 vom 25. April 2017 E. 2.3). Es sind nur die erforderlichen Aufwendungen zu entschädigen, wobei den erschwerenden Rahmenbedingungen von Gesprächen mit Kindern Rechnung zu tragen ist (BGE 142 III 153 E. 6.2). Die festgesetzte Entschädigung ist verbindlich; die Vertretung ist nicht berechtigt, einen durch die festgesetzte Entschädigung nicht gedeckten Betrag vom Kind einzufordern. Die Differenz kann auch den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich bei der Entschädigung um einen Teil der Gerichtskosten und nicht um Parteikosten handelt (Art. 95 Abs. 2 lit. e

ZPO analog; BGE 142 III 153 E 2.4; Bundesgerichtsurteil 5A_168/2012 vom 26. Juni 2012 E. 4.2).

Die Entschädigung der Kinderanwältin bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar) und beträgt unter Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 % für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor Kantonsgericht im Prinzip minimal Fr. 440.- und maximal Fr. 4 400.- (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. b GTar).

Im Beschwerdeverfahren hat die Kindesvertreterin eine Kostennote (Fr. 1 440.60 inkl. Auslagen und MwSt.; Stundenansatz von Fr. 200.- ohne MwSt.) hinterlegt. Sie hat ein Gespräch mit Y. und dem Kindsvater geführt sowie eine mehrseitige Stellungnahme hinterlegt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erachtet das Kantonsgericht für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1 400.- (MwSt. und Auslagen inklusive) als angemessen. Diese wird wie erwähnt derzeit durch den Staat Wallis getragen, unter Vorbehalt einer Nach- und Rückzahlungspflicht zu je der Hälfte durch die Eltern.